

Prozessstoff zu liefern.<sup>1043</sup> Michael Holoubek<sup>1044</sup> bemerkt denn auch, an diesem Vorgehen zeige es sich, dass das verfassungsgerichtliche Verfahren von einem grossen Vertrauen in die Verfahrensbeteiligten und die einzelnen Richter getragen sei. Er fragt sich, «ob dieses Vertrauen angesichts realer Arbeitsbedingungen der Beteiligten, sei es des beschwerdevorbereitenden Anwalts, sei es des die Stellungnahme der Bundesregierung erarbeitenden Mitarbeiters im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, sei es des die Entscheidung vorbereitenden Referenten im Verfassungsgerichtshof, nicht von allzu idealistischen Annahmen ausgeh(t)». Er bemängelt, dass entsprechende Untersuchungen, die sich mit der Sachverhaltsaufklärung im verfassungsgerichtlichen Verfahren und mit der in der im Verfassungsprozess geübten Verteilung von Beweis- und Argumentationslast beschäftigen, in der österreichischen Rechtswissenschaft praktisch völlig fehlen.<sup>1045</sup>

## B. Deutschland

Das deutsche Bundesverfassungsgericht unterscheidet sich im praktischen Umgang mit Tatsachen deutlich von den anderen Gerichten. Es erhebt nämlich nur ganz selten konkrete Tatsachen in einem förmlichen Beweisverfahren (§§ 26 ff. BVerfGG).<sup>1046</sup> Eine allgemeine Regel lässt sich jedoch nicht aufstellen,<sup>1047</sup> da eigene Tatsachenermittlungen bzw. Beweisaufnahmen in erster Linie von der jeweiligen Verfahrensart abhängig sind. Das Bundesverfassungsgericht pflegt etwa dann seine Befugnis gemäss § 26 BVerfGG nicht in Anspruch zu nehmen, wenn die Aufbereitung des Tatsachenmaterials anderen gerichtlichen Instanzen überlassen werden kann.<sup>1048</sup> Bei abstrakten Normenkontrollen und in den Verfahren des Organ- und Bund-Länder-Streits ist der Sachverhalt in aller Regel klar und bedarf keiner weiteren Aufhellung.<sup>1049</sup> Kommt es den-

---

1043 Siehe Holoubek, S. 22 und Korinek, Tatsachenermittlung, S. 116.

1044 Holoubek, S. 22 f.

1045 Holoubek, S. 23; Hagen, S. 96 ff. und Korinek, Tatsachenermittlung, S. 107 ff. haben sich ansatzweise mit dieser Problematik befasst.

1046 Vgl. dazu Bryde, Tatsachenfeststellungen und soziale Wirklichkeit, S. 534.

1047 Vgl. Weber-Grellet, S. 13.

1048 Klein, Versuch einer Systematik, S. 425.

1049 Siehe Benda/Klein, S. 113, Rz. 260.